

**Tiefbauamt**

**Strasseninspektorat**

*Unterhaltsbezirk 12*

Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil

Telefon: 043 843 10 80

Telefax: 043 843 10 89

E-Mail: ub12.tba@bd.zh.ch

www.tiefbauamt.zh.ch

**GESUCH**

**um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

Bauherr:

Bauleitung:

Unternehmer:

Ort der Landbeanspruchung: Gemeinde

Strasse

Oertlichkeit

Zweck: \*Baugerüst abstützen / Ablagerung von Materialien / Benützung als Installationsplatz / Parkplatz

\*nicht zutreffendes bitte streichen

Ab (Datum):       Bis/voraussichtliche Dauer:

Beilage/n (Pläne im Doppel):

Verrechnung an:

Datum:       Unterschrift des Gesuchstellers:

**BEWILLIGUNG**

Aufgrund von obigem Gesuch wird Ihnen auf Zusehen hin - unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen - **bis Freimeldung an den Betriebsleiter des Unterhaltsbezirks 12 (Telefon 043 843 10 80)**, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Für den Strasseneigentümer: Ort/Datum:

Kopie zur Kenntnis an: - Bauamt der Gemeinde/Stadt

**VERRECHNUNG**

Beanspruchte Fläche/n:      x      =      m² /      x     =      m²

     x      =      m² /      x     =      m²

Freimeldung am (Datum):      durch:

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 9. Januar 1991 von Fr. 5.--/m² und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 3.--, erhoben. Ange­brochene Monate werden voll berechnet.

2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 12.50/m2 und Monat zu entrichten.

3. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschrankung ist mit reflektierendem Material nach Nor­mal der SNV 640.893a auszuführen.

4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Scha­den und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstras­sengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahr­lässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.

5. Dem Strasseninspektorat steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den An­ordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilli­gung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

6. Gemäss § 2 der Gebührenverordung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1966 sind für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen Gebühren zu erheben. Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuchs: Pauschal Fr. 150.00. Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Staatsstrassengebiets (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale: Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und Beträgt mindestens Fr. 400.00